

69. Wann beginnt der Lauf der im § 9 des preussischen Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche bestimmten Frist?

III. Civilsenat. Urtheil v. 29. Dezember 1893 i. S. W. (Rl.) w. Stadt L. (Befl.) Rep. III. 204. 93.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Nach den Feststellungen der Vorinstanzen hat der verklagte Magistrat am 18. November 1890 auf Grund genehmigten Gemeindebeschlusses eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, durch welche das Schlachten sämtlichen Schlachtviehes in dem zu errichtenden öffentlichen Schlachthause angeordnet, und in deren § 7 bestimmt ist, daß die getroffenen Anordnungen mit Eröffnung des Betriebes in dem im Baue begriffenen öffentlichen Schlachthause, frühestens aber sechs Monate nach Veröffentlichung dieses Gemeindebeschlusses in Kraft treten sollen. In einer zweiten, am 24. September 1892 veröffentlichten Bekanntmachung ist die Eröffnung des Schlachthauses auf den 1. Oktober 1892 festgesetzt, und zugleich von diesem Tage ab das Schlachten sämtlichen Schlachtviehes außerhalb des Schlachthauses in Gemäßheit der ersten Bekanntmachung bei Strafe untersagt.

Am 15. November 1892 meldete dann Kläger als Eigentümer einer in Lüneburg belegenen Privatschlachtanstalt bei der königlichen Regierung einen Entschädigungsanspruch auf Grund des § 9 des preussischen Gesetzes vom 18. März 1868 an und hat, als dieser durch Bescheid des Bezirksausschusses vom 9. Januar 1893 als verspätet zurückgewiesen wurde, im Rechtswege Klage gegen den Beklagten erhoben. In beiden Vorinstanzen ist er mit seinem Anspruche abgewiesen; die von ihm eingelegte Revision erscheint nicht begründet.

Nach § 9 des preussischen Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 sind die Eigentümer von Privatschlachtanstalten bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche verpflichtet, diese innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der Bezirksregierung anzumelden. Nach § 3 des Gesetzes tritt das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlacht-

stätten (§ 1) sechs Monate nach Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Die Fassung dieser Paragraphen läßt keinen Zweifel darüber, daß in beiden dieselbe Frist, nicht etwa in § 9 nur eine analoge von einem anderen Zeitpunkte zu berechnende Frist gemeint ist. Daraus folgt, daß mindestens in demselben Augenblicke, in welchem nach Ablauf der Frist von wenigstens sechs Monaten das Verbot der Benutzung anderer Schlachttätten in Kraft tritt, die bis dahin nicht angemeldeten Entschädigungsansprüche verloren sind. Da nun die in der Bekanntmachung vom 18. November 1890 gesetzte, sechs Monate übersteigende Frist mit der Eröffnung des Schlachthauses am 1. Oktober 1892 abließ, ist die erst am 15. November 1892 eingegangene Anmeldung der Entschädigungsansprüche verspätet, wenn keine Bedenken gegen die Zulässigkeit jener Anordnung der Frist bestehen.

Kläger sucht nun auszuführen, daß nach dem Inhalte des Gesetzes der Gemeindebeschluss erst erlassen werden könne, „eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh errichtet ist“, daher die mindestens sechsmonatige Frist jedenfalls erst von der Eröffnung des Schlachthauses laufen könne, daher seine Anmeldung rechtzeitig erfolgt sei. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. zugeben ist zwar, daß die Fassung des § 1 nicht ganz genau ist den Schein erregen kann, der Gemeindebeschluss könne erst nach Eröffnung des Schlachthauses gefasst werden. Daß aber dies dem Willen des Gesetzgebers widersprechen würde, kann nicht zweifelhaft sein, die Fassung zwingt nicht zu solcher Auslegung. Mit jener Fassung soll ausgedrückt werden, daß das Wirksamwerden des Verbots das Bestehen des öffentlichen Schlachthauses voraussetzt. Nur die Zeit nach der Errichtung kann das Verbot erlassen werden; schluß und öffentliche Bekanntmachung können schon früher erfolgen müssen aber unter allen Umständen bis zu ihrer Wirksamkeit Minimalfrist des § 3 gewähren. Bei anderer Auslegung würde Bestimmung sehr unzweckmäßig sein; denn dann müßte das Schlachthaus nach seiner Vollendung mindestens sechs Monate leer stehen wenn es nicht von den Schlächtern freiwillig benutzt würde. vom Kläger behauptete Schwierigkeit, den Umfang des Schadens der Eröffnung des Schlachthauses näher zu begründen, ist ohne

deutung, da, wie vom Reichsgerichte wiederholt erkannt ist, eine allgemein gehaltene Anmeldung der Entschädigungsansprüche genügt.

Auch der II. Civilsenat hat in gleicher Weise entschieden in Sachen Br. u. Gen. wider Stadtgemeinde S. (Rep. II. 519/83, Jur. Wochenschrift 1884 S. 203 Nr. 42). Diese Entscheidung nimmt sogar an, daß, wenn zur Zeit des Ablaufes der gesetzten Frist das öffentliche Schlachthaus noch nicht in Betrieb gesetzt sei, und daher das Verbot der Benutzung der Privatschlachthanstalten noch nicht in Wirksamkeit treten könne, dennoch der Entschädigungsanspruch mit dem Fristablaufe verloren sei. Einer Entscheidung hierüber bedarf es im vorliegenden Falle nicht, da die gesetzte Frist erst mit der Eröffnung des Betriebes, also gleichzeitig für § 3 und § 9 ablief.“